

Ergänzende Bestimmungen der

Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH

Pappenheim und Umgebung

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01.01.2007

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

1. Bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Er errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtliche Verteilungsanlagen und wird von der Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung festgelegt. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der genannten Kosten.
2. Von den Kosten nach Ziffer 1 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgezogen, die der Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie der Bereitstellung von Feuerlöschwasser zuzurechnen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Anschlussnehmer einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer verteilt.
3. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten – wie im Preisblatt der Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung ausgewiesen – pauschal berechnet.
4. Die Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

§ 2 Hausanschlusskosten

1. Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäuden, so kann die Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Kosten sind nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu erstatten.
3. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand zu erstatten

§ 3 Anschluss-Vertrag

Die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Hausanschlusses. Die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschluss-Vertrag zustande. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

§ 4 Besondere Verhältnisse

Ist der Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt. Gleiches gilt, wenn das Abwasser des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen kann.

§ 5 Versorgungs-Vertrag und Inbetriebsetzung

Die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung schließt den Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Anschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Pächter oder Mieter) erfolgen. Die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in Betrieb.

Für jede Inbetriebsetzung berechnet die Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung dem Kunden eine Kostenpauschale in Höhe einer Facharbeiterstunde.

§ 6 Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der Wassergewinnungs- und –versorgung GmbH Pappenheim und Umgebung in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechnungslegung und Bezahlung

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die Wassergewinnungs- und -versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechen dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

§ 8 Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Brutto
Mahngebühren:	5,00 €
Sperrung (nur Anfahrt):	25,00 €
Sperrung mit Wiederaufnahme der Versorgung:	47,00 €

Die Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der eingesetzten Mitarbeiter. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang gemäß Ziffer 8) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung gemäß Ziffer 8). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 10 Technische Anschlussbedingungen

Der Hausanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden. Für Hauswasserzähler bis Qn 10 (NG 20 m³/h) veranlasst der Kunden, dass ein Wasserzähler-Anschlussbügel installiert wird. Er

bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers und dient seiner spannungsfreien Montage. Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen, noch auf das Wasser einwirken.

Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung der Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung eingebaut, geändert und betrieben werden. Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt die DIN 1988. Die Hausanschlussleitung wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Werkstoffen (Kunststoffen) hergestellt. Sie kann daher nicht als Schutz- und Betriebsleiter oder als Schutzleiter in Starkstromanlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Die erforderlichen elektronischen Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich müssen nach den VDE-Vorschriften hergestellt werden. Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

§11

In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom _____. Für die Wasserversorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern, für die Bereitstellung von Löschwasser sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke über Standrohre oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen gelten sie nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart ist.

Preisblatt Baukostenzuschuss Wasser

Die Wassergewinnungs- und –versorgungs GmbH Pappenheim und Umgebung erhebt gemäß § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich auf Grundlage der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen u.a. Hauptleitungen für die Erschließung des Versorgungsbereiches, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von bis zu 70 % dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss für Neuanschlüsse wird entsprechend einer leistungsbezogenen Pauschale erhoben. Diese Pauschale beträgt für Standardgrößen (zzgl. **der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7%**):

BKZ nach Nenngröße des Wasserzählers	BKZ netto	BKZ brutto
Qn 2,50 m³/h (Q3 4 m³/h)	2.731,00 €	2.922,17 €
Qn 6,0 m³/h (Q3 10 m³/h)	6.555,00 €	7.013,85 €
Qn 10,0 m³/h (Q3 16 m³/h)	10.926,00 €	11.690,82 €
Qn 15,0 m³/h (Q3 25 m³/h)	16.389,00 €	17.536,23 €
Qn 40,0 m³/h (Q3 63 m³/h)	43.704,00 €	46.763,28 €
Qn 60,0 m³/h (Q3 100 m³/h)	65.556,00 €	70.144,92 €

Baukostenzuschüsse Wasser – nach AVBWasserV – gültig ab 01.01.2019